

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kronach (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (5) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (6) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (3) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ²Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 2. Altautos und Altöl,
 3. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit nicht im Einzelfall eine Annahme vereinbart wurde;
 4. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 60 % und Fäkalschlamm,
 5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Abfuhrfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
3. Klärschlamm..

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Abs. 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 **Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlas-

sungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe
 - a) Glas,
 - b) Metall,
 - c) pflanzliche Abfälle aus privaten Grundstücken,
 - d) Altreifen;
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel;
 3. weitere verwertbare Abfälle nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis (z. B. Altkleider, Altfett);
 4. Elektrogeräte nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.
- (3) In bestimmten Fällen (z. B. Gebrechlichkeit) kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind in die vom Landkreis bzw. in dessen Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Abfälle dürfen nicht neben den

Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ²Die Erfassung erfolgt im Rahmen der mehrmals jährlich durchgeführten Problemmüllsammlung. ³Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Wertstoffe
 - a) Papier/Pappe
 - b) Verpackungen aus Kunststoffen und Verbundmaterial.
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. weitere Materialien, die getrennt erfasst und verwertet werden können, nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis,
 4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 bis 3 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1. Grüne Müllgroßbehälter mit 120/240/1.100 l Füllraum für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 a genannten Wertstoffe,
 2. Gelbe Müllgroßbehälter mit 120/240/1.100 l Füllraum bzw. Wertmüllsäcke für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 b genannten Wertstoffe.

⁴Die Behälter nach Nr. 1 können mit einem Identifikationschip versehen werden. ⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und ggf. der Erfassung der Anzahl der Entleerungen dient.

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllgroßbehälter	mit	80 l Füllraum,
2. graue Müllgroßbehälter	mit	120 l Füllraum,
3. graue Müllgroßbehälter	mit	240 l Füllraum,
4. graue Müllgroßbehälter	mit	1.100 l Füllraum,
5. blaue Restmüllsäcke	mit	ca. 70 l Füllraum,
6. graue Müllgroßbehälter als Windeltonnen	mit	120 l Füllraum.

⁴Die Behälter nach Nr. 1 bis 4 und 6 sind mit einem Identifikationschip versehen.

⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Entleerungen dient.

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken (Abs. 2 Satz 3 Nr. 5) zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ³Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

- (4) ¹Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten im Rahmen der mehrmals jährlich stattfindenden Abfuhr abgeholt. ²Die Abholung des Sperrmülls ist vom Besitzer unter Angabe von Art und Menge beim Landkreis bzw. beauftragten Dritten zu beantragen; der Landkreis bestimmt den Abholmodus und den Abholzeitpunkt und teilt diese den Berechtigten selbst oder durch beauftragte Dritte rechtzeitig mit. ³Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushaltes hinausgeht. ⁴Der Landkreis gibt bekannt, was unter dem üblichen Maß zu verstehen ist. ⁵Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁶Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so kann die Abholung nach besonderer Vereinbarung erfolgen.

- (5) Für die Abholung nach Absatz 4 gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

- (6) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannte Abfälle der LAGA-Richtlinie 2002 über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzlichen Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen et-

wa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen und Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in den Restabfallbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer vom ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfallbehältnisse zu melden. ³Das gilt nicht für zugelassene Restabfallsäcke, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten selbst zu beschaffen sind. ⁴Die Restabfallbehältnisse müssen die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁵Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restabfall eine Mindestbehältniskapazität von 10 l pro Woche zur Verfügung stehen. ⁶Das Mindestbehältervolumen pro Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Bewohnerzahl mit dem Mindestbehältervolumen pro Person und Woche. ⁷Soweit ein Grundstück sowohl von privaten Haushaltungen als auch von Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt wird, muss mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 1 Satz 5 zuzüglich eines angemessenen Volumens für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vorgehalten werden. ⁸Die Behälter sind so zu wählen, dass das für das jeweilige Grundstück erforderliche Behältervolumen mit der geringstmöglichen Behälterzahl erreicht wird. ⁹Im übrigen gelten folgende Festlegungen:

Anzahl der Grundstücksbewohner	kleinster zulässiger Behälter	maximalzugelassenes Behältervolumen pro Grundstück (in Liter)
1	80 l	120
2	80 l	120
3	80 l	240
4	80 l	240
5	120 l	360
6	120 l	360
7	2 x 80 l	480
8	2 x 80 l	480 je 8 Personen

¹⁰Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 1 Satz 5 und 6 gegeben ist und
- b) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

¹Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 2 festlegen.

- (2) ¹Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 3) sind verpflichtet, Restabfallbehältnisse in ausreichendem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch einen Behälter mit 80 l Füllraum. ²Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird; in begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Mitbenutzung des Restabfallbehältnisses für den Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Landkreis zugelassen werden.
- (3) ¹Für bei Kleinkindern und der Pflege von Erwachsenen anfallende Windeln und weitere Abfälle kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für private Haushaltungen zusätzlich zu den angemeldeten Restabfallbehältnissen eine Windeltonne nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 zur Verfügung stellen. ²Dies gilt nicht für Anfallstellen wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie Kinderbetreuungseinrichtungen. ³Der Bedarf für die Windeltonne ist nachzuweisen. ⁴Er gilt für Kleinkinder längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Wertstoffbehältnis (Papiertonne) gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein. ²Für jedes Grundstück wird das Doppelte des für Restabfall angemeldeten Entleervolumens zur Verfügung gestellt. ³Für jedes Restabfallbehältnis gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (80 l Füllraum) wird je eine Papiertonne gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (240 l Füllraum) zur Verfügung gestellt. ⁴Darüber hinaus gehendes zusätzliches Papiervolumen kann bis zu maximal dem Einfachen des für Restabfall angemeldeten Entleervolumens beim Landkreis schriftlich beantragt werden, wenn gegenüber dem Landkreis glaubhaft gemacht wird, dass die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Papier- und Pappe-Abfälle nicht ausreicht. ⁵Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung der Papiertonnen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 zulassen. ⁶Im Antrag ist der Standort der Papiertonne zu benennen. ⁷Bedingt durch die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Größen der Papiertonnen sich ergebende Unterschiede bei der Berechnung des Papiertonnenvolumens werden zu Gunsten des Papiertonnenvolumens aufgerundet.
- (5) ¹Den Anschlusspflichtigen werden die nach § 14 Abs. 1 und 2 zugelassenen Behältnisse in der nach § 15 Abs. 1 und 4 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl durch den Landkreis oder durch von diesem beauftragte Dritte zur Verfügung gestellt. ²Dies gilt nicht für zugelassene Restabfallsäcke nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten selbst zu beschaffen sind. ³Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ⁴Mit Zustimmung des Landkreises können vorhandene Restabfallbehältnisse der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen, die den Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 entsprechen, weitergenutzt werden, wenn diese mit Identifikationschip nachgerüstet werden können. ⁵Werden diese Behältnisse abgemeldet, werden den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen Behältnisse entsprechend Satz 1 zur Verfügung gestellt. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen,

dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden. ⁷Der Standplatz der Behältnisse ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn, z. B. durch Geruch, Staub und Ungeziefer, möglichst vermieden wird.

- (6) ¹Die nach § 14 Abs. 1 und 2 zur Verfügung gestellten Behältnisse sind im Eigentum des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten. ²Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder den Eigentümer der Behältnisse vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Behältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵Für die normale Abnutzung der Behältnisse besteht keine Haftung.
- (7) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Die Behältnisse werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. ⁴Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes. ⁵Es ist darauf zu achten, dass die für die Behältnisse festgelegten maximal zulässigen Gesamtgewichte nicht überschritten werden. ⁶Diese Gesamtgewichte sind wie folgt festgelegt:

Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg
Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum	60 kg
Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum	110 kg
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	510 kg

- (8) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis 6 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen auch widerruflich gestattet werden, amtlich zugelassene Abfallsäcke (Restmüllsäcke) zu benutzen. ⁵Die Restabfallsäcke werden dem Anschlusspflichtigen auf Anforderung in einer Stückzahl zur Verfügung gestellt, die dem Füllraum der unter Beachtung der Mindestentleerungen für Restabfall bereitzustellenden Restabfallbehältnisse am nächsten kommt. ⁶Weitere Restabfallsäcke können bis zu der Stückzahl nachgefordert werden, die dem Füllraum der maximal möglichen Entleerungen der Restabfallbehältnisse im Kalenderjahr am nächsten kommt. ⁷Abs. 1 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend für die Ermittlung der Stückzahl. ⁸Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁹Sofern Behältnisse nicht recht-

zeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren. ¹⁰Sind Straßenzüge oder Straßenteile aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Abfuhrfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen), so sind die Behältnisse für diese Zeit an eine durch die Abfuhrfahrzeuge ordnungsgemäß anfahrbare öffentliche Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (9) In die Behältnisse dürfen nur Abfälle eingegeben werden, die bei den jeweiligen Anschlusspflichtigen und den sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten angefallen sind.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und der Restmüllabfuhr

- (1) ¹Restabfall wird vierzehntägig abgeholt. ²Papier, Pappe und Kartonagen werden alle vier Wochen abgeholt. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und das hierbei entsorgte Gefäß werden vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³Die Benutzung der vom Landkreis oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen wird durch Satzung bzw. Benutzungsordnung geregelt. ⁴Dadurch können für einzelne Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmt sowie die Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁵Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 bis 4 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Wertstoffe (z. B. Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor)
2. unbelasteter Erdaushub

3. mineralischer Bauschutt (z. B. Beton, Mauerwerk)
 4. Altholz
 5. Baustellenabfälle
 6. Straßenaufbruch
 7. Bauabfälle mit schädlichen Verunreinigungen.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
1. Papier/Pappe
 2. Kunststoffe
 3. Kompostierbare Abfälle
 4. Metalle
 5. Glas
- (5) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ²Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. ³Unberührt bleibt darüber hinaus die Möglichkeit, Bekanntmachungen mittels z. B. Faltsblätter vorzunehmen bzw. telekommunikative Möglichkeiten zu nutzen.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht die Gebührenhoheit auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Kronach (Abfallwirtschaftssatzung -AWS-) vom 01.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2006, außer Kraft.